



EINGEGANGEN

18. Feb. 2026

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 103/25

vom

12. Februar 2026

in dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen e.V.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter:

gegen

Kleeblatt E&M GmbH,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 2026 durch den
Vorsitzenden Richter

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. April 2025
wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen, weil der Wert der
von der Klägerin mit der Revision geltend zu machenden Beschwer
zwanzigtausend Euro nicht übersteigt (§ 47 EGZPO, § 544 Abs. 2 Nr. 1
ZPO aF, § 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 10.000 €

Beglaubigt:
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs